

Einleitung

1. Historische Einleitung

Bis zum Sommer 1572 hatte sich, trotz der harten Attacken gegen die Tübinger Christologie in der Wittenberger „Grundfest“ und im „Consensus Dresdensis“, kein Württemberger Theologe an der Debatte beteiligt. 5
Allen Anschein nach gab es in Württemberg ein Veröffentlichungsverbot zu diesem Streit,¹ stand dieser doch in Widerspruch zu den Württemberger Bemühungen um eine Konkordie. Man verfolgte eine Politik des Ausgleichs zwischen den einzelnen lutherischen Ständen, zu der eine Streitschrift der 10
Theologen des Herzogtums nicht gepasst hätte. Den niedersächsischen Konkordienplänen, die dezidiert gegen Kursachsen gerichtet waren,² stand man darum zunächst skeptisch gegenüber, da man an der Einbeziehung einer möglichst großen Anzahl evangelischer Stände interessiert war. Diese religionspolitische Grundhaltung Württembergs scheint sich zu Beginn des Jahres 1572 geändert zu haben. Alarmiert durch Veröffentlichungen, in denen 15
Theologen Genfer Prägung den „Consensus Dresdensis“ calvinistisch interpretierten und ihn sich so zu eigen machten,³ und durch die Tatsache, dass dies innerhalb Kursachsens ohne Widerspruch blieb, erkannte man auch in Württemberg, dass der niedersächsische Kurs der bekennnismäßigen 20
Abgrenzung von der Wittenberger Fakultät und das Bemühen um Bundesgenossen in möglichst vielen Territorien gegen die Wittenberger Fakultät Erfolg versprechender war, wollte man Kursachsen ohne die Wittenberger Theologen doch noch in das lutherische Konkordienprojekt eingebunden wissen und einer theologischen Allianz Kursachsens mit dem Calvinismus 25
einen Riegel vorschieben. Daher entschlossen sich die Württemberger Theologen dazu, in einem Bekenntnis ihre eigene theologische Position der Öffentlichkeit bekannt zu machen, darin auch das „Niedersächsische Bekenntnis“ als rechtgläubig anzuerkennen und auf diese Weise der Koalition gegen die Wittenberger Abendmahlslehre und Christologie beizutreten.⁴ Ob diese

¹ Vgl. das bei Mager, Konkordienformel, 139, angeführte Zitat aus einem Brief Jakob Andreaes vom 23. März 1572: „Quod hactenus Nebulonibus Wittenbergensibus non responderim, non privato consilio factum est.“

² Vgl. die Einleitung zu Nr. 9: Niedersächsisches Bekenntnis (1571), 707.

³ Vgl. die Publikation des Heidelberger Hofpredigers Petrus Dathenus: Beständige Antwort etlicher fragstück / so die Predicanten zu Franckfurt am Mayn / zur prob / vber die jüngst zu Dreßden der Churfürstlichen Sächsischen Theologen gestelte bekindtнуß / in truck zur warnung haben außgehen lassen [...], Heidelberg 1572 (VD 16 D 261).

⁴ Zu dieser Entscheidung dürfte wohl auch die Widmung der „Institutio christianae religionis“ Nikolaus Selneckers im September 1572 an Herzog Ludwig von Württemberg beigetragen haben, in der der Braunschweiger Theologe erstmals die volle theologische Lehreinheit der Kirchen des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel mit den Württemberger Kirchen und der Lehre der beiden Theologen Brenz und Andreae behauptet hatte. Vgl. Nikolaus Selnecker, INSTITVTIONIS CHRISTIANAE RELIGIONIS, PARS PRIMA [...], Frankfurt/Main 1572/1573 (VD 16 ZV 14334), A 3v.